



**Genehmigungsbescheid**

**vom 14.07.2014**

**Az.: 53.0076/12/G16-Lüc**

**Evonik Degussa GmbH am Standort Niederkassel-Lülsdorf**

**Umstellung von Bau 334 und Bau 335 der TMOF/TEOF-Anlage für  
die Kalium(di)formiat-Produktion**

## 1. Tenor

Aufgrund von § 16 i.V. mit § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Firma

**Evonik Degussa GmbH**

**Feldmühlestraße 3**

**53859 Niederkassel**

auf ihren Antrag vom 31.07.2012, zuletzt ergänzt am 11.06.2014, die Genehmigung erteilt, die

**TMOF/TEOF-Anlage**

(Nr. 4.1.2 Anhang 1 der 4. BImSchV)

auf dem Werksgelände in 53859 Niederkassel, Feldmühlestraße, Rhein-Sieg-Kreis, Gemarkung Lülsdorf, Flur 17, Flurstücke 126, 464 und 475 zu ändern.

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der in Kap. 8 aufgeführten Antragsunterlagen und wird mit den unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Die genehmigte Produktionskapazität der Anlage bleibt unverändert.

Die Anlage darf ganzjährig (montags-sonntags, 0:00 - 24:00 Uhr) betrieben werden. Lieferverkehr erfolgt werktags in der Zeit von 06.00 bis 22.00 h.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- Einstellung der Lagerung von Edukten und Produkten der Carbonsäurederivate (CSD) - Herstellung im Tanklager Bau 335
- Lagerung der Edukte und Produkte der Kalium(di)formiat-Herstellung in den Tanken B-122, B-920, B-930, B-960, B-980 und B-990 im Tanklager Bau 335 incl. Rohrleitungsanbindungen an Bau 331 (Kalium(di)formiatanlage) und erforderlicher sicherheitstechnischer Anpassungen
- Einstellung der Verladung von Edukten und Produkten der Carbonsäurederivate-Herstellung an der Verladestelle Bau 334
- Einstellung der Verladung von Chloroform an der Verladestelle Bau 334
- Verladung von Edukten und Produkten der Kalium(di)formiat-Herstellung an der Verladestelle Bau 334 incl. Rohrleitungsanbindungen an Tanklager Bau 335 und erforderlicher sicherheitstechnischer Anpassungen
- Abluftführung der Tanke B-122, B-920, B-960 und B-990 zur Abluftreinigung Wäscher Bau 279 (Emissionsquelle EQ 119)
- Errichtung und Betrieb der Emissionsquelle EQ 121 für die Tanke B-930 und B-980 im Bau 335
- Gaspendingelung von der Ameisensäure-Verladestelle Bau 334 zu den Tanken B-122, B-960 und B-990 im Bau 335
- Errichtung und Betrieb der Emissionsquelle EQ 122 an der Kalium(di)formiat-Verladung Bau 334
- Durchführung der in Kapitel 9.5 aufgeführten brandschutztechnischen Maßnahmen

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides mit der Durchführung der Änderungen begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren 12 Monaten die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Dem gleichzeitig mit dem vorliegenden Antrag nach § 16 BImSchG gestellten Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Durchführung der beantragten Änderungen und die Prüfung der Betriebstüchtigkeit der geänderten Anlage wurde mit Bescheid vom 24.04.2013 für die Errichtung und mit Bescheid vom 26.09.2013 für die Prüfung der Betriebstüchtigkeit durch die Bezirksregierung Köln

stattgegeben. Diese Zulassungsbescheide werden durch die vorliegende Genehmigung ersetzt.

Zurzeit geltende Genehmigungen gemäß BImSchG sowie andere über den § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert oder ersetzt werden.

## 2. Eingeschlossene Entscheidungen

Andere behördliche Entscheidungen, die von § 13 BImSchG einzuschließen wären, umfasst dieser Bescheid nicht.

Der Bescheid ergeht zudem unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

## 3. Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

### Kostenfestsetzung

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

## 4. Begründung

### 4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 31.07.2012 reichte die Firma Evonik Degussa GmbH bei der Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG für die Änderung der TMOF/TEOF-Anlage im zugehörigen Tanklager, Bereich Bau 335 und in der Verladung, Bereich Bau 334 auf dem Werksgelände in 53859 Niederkassel, Feldmühlestraße, Rhein-Sieg-Kreis, Gemarkung Lülsdorf, Flur 17, Flurstücke 126, 464 und 475, ein.

In Bau 335 wurden neben anderen auch Edukte und Produkte der CSD-Anlage bis zu deren Stilllegung gelagert, in Bau 334 wurden diese verladen. Mit der Umnutzung der CSD-Anlage in eine Anlage zur Herstellung von wässrigen Kalium(di)formiat-Lösungen sollen die im Tanklager und in der Verladung der TMOF/TEOF-Anlage freigewordenen Kapazitäten zum Teil für die Edukte und Produkte der Kalium(di)formiat-Anlage genutzt werden.

Die Produkte der Kalium(di)formiat-Anlage werden dem Bau 335 des Tanklagers der TMOF-/TEOF-Anlage per Rohrleitung zugeführt und dort gelagert. Von Bau 335 werden sie über Rohrleitung zur Verladung Bau 334 verbracht und an die Kunden abgegeben. Dabei kann bei Bedarf eine Inhibitorlösung über Rohrleitung auf dem Weg zur Verladung zugesetzt werden.

Abgesehen von der Inhibitorlösung und dem Synthesegas werden auch die Edukte der Kalium(di)formiat-Anlage aus Bau 335 des Tanklagers der TMOF-/TEOF-Anlage bezogen.

Weitere Änderungen werden im Bereich der Ablufführung und in brandschutztechnischer Hinsicht durchgeführt.

### 4.2 Verfahren

#### 4.2.1 Art des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die TMOF/TEOF-Anlage ist als „Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, [...] zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen [...] der Nr. 4.1.2 Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit genehmigungsbedürftig.

Während der Antragsbearbeitung wurde die 4. BImSchV durch den Gesetzgeber umfassend überarbeitet, wovon auch der Anhang der 4. BImSchV mit der Auflistung der nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen betroffen war. Die überarbeitete Fassung der 4. BImSchV ist zum 02.05.2013 in Kraft getreten. Die seitens der Firma Evonik Degussa GmbH geplante Anlage war zum Zeitpunkt der Antragseinreichung der Nr. 4.1 b Anhang der 4. BImSchV a. F. zuzuordnen.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der TMOF/TEOF-Anlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV a. F. war das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden. Auch durch die o. a. Überarbeitung der 4. BImSchV ergeben sich dazu keine Änderungen. Die Anlage ist in Spalte c in Anhang 1 der geänderten 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV durchgeführt. In den Antragsunterlagen wird auf die 4. BImSchV a.F. Bezug genommen. Seitens der Genehmigungsbehörde wird eine diesbezügliche Überarbeitung der Antragsunterlagen aufgrund der v. g. Ausführungen nicht für erforderlich gehalten.

Auf Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden, da durch die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Bei der beantragten Änderung der TMOF/TEOF-Anlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genanntes Vorhaben. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

In den Antragsunterlagen wurde dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG am 16.06.2014 im Amtsblatt und im Internet der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gegeben.

#### **4.2.2 Zuständigkeiten**

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

#### **4.2.3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens**

##### **4.2.3.1 Antragstellung**

Die Vorhabensträgerin hat am 31.07.2012 eine Genehmigung zur Änderung einer Anlage zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen am Standort Niederkassel-Lülsdorf gemäß § 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der beantragten Änderungen und die Prüfung der Betriebstüchtigkeit der geänderten Anlage bei der Bezirksregierung Köln beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie eine Sachverständigenstellungnahme zur Schallsituation und eine gutachterliche Stellungnahme nach VAWS.

##### **4.2.3.2 Behördenbeteiligung**

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, bei der Prüfung der Unterlagen beteiligt:

- Rhein-Sieg-Kreis  
Brandschutzdienststelle
- Stadt Niederkassel  
Planungsamt



- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)  
Fachbereich 74

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) wurde zur Prüfung der im Antrag enthaltenen Unterlagen gemäß § 4b der 9. BImSchV beteiligt.

Innerhalb der Bezirksregierung Köln wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten durch die Dezernate 52 (Abfallwirtschaft), 53 (Immissionsschutz, vorbeugender Gewässerschutz) und 55 (Technischer Arbeitsschutz) geprüft.

#### **4.2.3.3 Fachtechnische Prüfung und Entscheidung – Zulassung gemäß § 8a BImSchG**

Der Schwerpunkt des Antragsgegenstandes für die TMOF/TEOF-Anlage liegt bei der Lagerung und der Verladung von Edukten und Produkten der Kalium(di)formiat-Anlage. Damit ist dieser Antrag für die TMOF/TEOF-Anlage unmittelbar mit dem Antrag für die Umnutzung der CSD-Anlage in die Kalium(di)formiat-Anlage verknüpft.

Die Kalium(di)formiat-Anlage benötigt für die Herstellung ihrer Produkte Synthesegas, das aus einer bestehenden Rohrleitung zwischen Shell Deutschland Oil GmbH und Evonik Degussa GmbH bezogen wird. Da diese Leitung vorübergehend für mehr als sechs Monate außer Betrieb war, hatte neben dem Antrag nach BImSchG eine Anzeige gemäß § 4 (3) RohrFLtgV unter Beifügung entsprechender Unterlagen bei der Bezirksregierung Köln zu erfolgen.

Zum Zeitpunkt des ersten Zulassungsbescheides gemäß § 8a BImSchG lagen die erforderlichen Unterlagen für die Anzeige nach Rohrfernleitungsverordnung noch nicht vollständig vor, so dass die Zulässigkeit einer Wiederinbetriebnahme der Leitung nicht abschließend geprüft werden konnte. Da alle übrigen Voraussetzungen für eine Zulassung gemäß § 8a BImSchG für die TMOF/TEOF-Anlage gegeben waren, wurde die Zulassung der Errichtung der beantragten Änderungen am 24.04.2013 erteilt.

Zum Zeitpunkt des zweiten Zulassungsbescheides gemäß § 8a BImSchG lagen alle erforderlichen Unterlagen vor, alle bis dahin möglichen Untersuchungen an der Leitung waren laut TÜV Rheinland Industrie Service GmbH durchgeführt worden. Da eine vollumfängliche Prüfung nur unter Betriebsbedingungen und dem Einsatz der maßgeblichen Stoffe möglich war, war die Zulassung der Prüfung der Betriebstüchtigkeit für die Produktionsanlage zum 26.09.2013 geboten.

#### 4.2.3.4 Fachtechnische Prüfung und Entscheidung – Genehmigung gemäß § 16 BImSchG

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu entsprechenden Ergänzungen der Antragsunterlagen.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Voraussetzungen für die beantragte Genehmigung vorliegen.

#### 4.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *schädliche Umwelteinwirkungen* und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** *Abfälle* vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG** *Energie* sparsam und effizient verwendet wird,
- **nach § 5 Abs. 3 BImSchG** auch nach einer *Betriebseinstellung* von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- **nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *Pflichten aus Rechtsverordnungen* erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden, im vorliegenden Fall die Störfall-Verordnung,
- **nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** andere *öffentlich-rechtliche Vorschriften* und *Belange des Arbeitsschutzes*

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

#### **4.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 u. 2)**

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei Immissionen (z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Diese schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

#### 4.3.1.1 Luftverunreinigungen

Durch die Ableitung der Atmungsgase des Methanol-Lagertanks und der Ameisensäure-Lagertanke zu dem Wäscher B-057 in Bau 279 der BE 4, Quelle EQ 119, entsteht gemäß Antrag ein Emissionsmassenstrom von maximal 0,002 kg/h. Der gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft für Stoffe Klasse I festzulegende Massenstrom beträgt 0,10 kg/h.

Die Ableitung von Abgasen durch Atmungs- bzw. Befüllungsprozesse für Kalium(di)formiat-Lösungen erfolgt ohne vorherige Reinigung im Bereich von Bau 335 über die Quelle EQ 121, im Bereich von Bau 334 über die Quelle EQ 122.

Die Massenströme betragen gemäß Antrag für EQ 121 0,0018 kg/h, für EQ 122 0,0013 kg/h. Der gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft festzulegende Massenstrom beträgt 0,50 kg/h.

Auf Grund der Geringfügigkeit der Änderungen der Emissionsmassenströme wird kein Grenzwert festgelegt.

#### 4.3.1.2 Gerüche

Auf Grund der Art und der Handhabung der Stoffe ist nicht mit Geruchsbeeinträchtigungen zu rechnen.

#### 4.3.1.3 Schallschutz

Dem Antrag liegt eine Schallimmissionsprognose (TÜV-Bericht Nr. 936/21219795/01) bei.

Die maßgeblichen Immissionsaufpunkte und deren Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit sowie die ermittelten Beurteilungspegel für die TMOF/TEOF-Anlage nach Durchführung der beantragten Änderungen sind

	IRW (nachts)	Beurteilungspegel L <sub>r</sub>
IO 2 Burgstraße 34	45 d(B)A	28 d(B)A
IO 3 Berliner Straße 14	45 d(B)A	32 d(B)A
IO 8 Feldmühlestraße 4	45 d(B)A	31 d(B)A
IO 11 Rathausstraße 120	43 d(B)A	27 d(B)A

Damit liegen die Beurteilungspegel für die Immissionsaufpunkte mindestens 13 d(B)A unterhalb der jeweiligen Immissionsrichtwerte und somit befinden sich die Aufpunkte gemäß Nr. 2.2 TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage.

#### 4.3.1.4 Erschütterungen

Der Betrieb als solcher ruft offenkundig keine Erschütterungen hervor. Baumaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### 4.3.1.5 Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlage und der Arbeitsschutz erfordern. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

#### **4.3.1 Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)**

Art und Menge des anfallenden Abfalls in der Anlage ändern sich durch die beantragten Maßnahmen nicht.

#### **4.3.2 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)**

Die beantragten Maßnahmen führen zu keinen Änderungen hinsichtlich der Energieeffizienz der Anlage.

#### **4.3.3 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)**

Die Antragstellerin hat neben der Beschreibung der Anlage im betriebsgemäßen Zustand, die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Diese beziehen sich auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, den Umgang mit anfallendem Spülwasser und Abfällen sowie der Demontage der Anlage.

Weiterhin verpflichtet sie sich, die zu diesem Zeitpunkt gültigen rechtlichen und technischen Erfordernisse zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG umzusetzen.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich möglicher nachteiliger Auswirkungen, die nach Betriebseinstellung entstehen können, geprüft. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

#### **4.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG:**

##### **Störfall-Verordnung (12. BImSchV)**

##### **Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr**

Das Betriebsgelände der Evonik Degussa GmbH am Standort Niederkassel-Lülsdorf ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG mit Grund- und erweiterten Pflichten gemäß der Störfall-Verordnung.

Die Betreiber von Betriebsbereichen unterliegen gemäß § 3 Störfall-Verordnung den allgemeinen Betreiberpflichten. Danach hat der Betreiber

- die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie
- darüber hinaus vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und
- Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen für die TMOF/TEOF-Anlage enthalten daher Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV, die sich, bezogen auf den Antragsgegenstand, an den „Mindestangaben im Sicherheitsbericht“ gemäß Anhang II der Störfall-Verordnung orientieren.

Diese Angaben bestehen u.a. aus:

- einer Beschreibung der Anlage inkl. der wichtigsten Tätigkeiten und Produkte, der sicherheitsrelevanten Teile der Anlage, der Gefahrenquellen und Bedingungen, die zu Störungen führen können, sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen,
- einer Beschreibung der Verfahren,
- einer Beschreibung der Stoffe inklusive ihrer Eigenschaften,
- der Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen,

- der Beschreibung der Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle,
- der Beschreibung von Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen.

Zu diesen Unterlagen gehören auch eine Gefahrenanalyse sowie Ausbreitungsszenarien, mit denen ermittelt wird, welche Auswirkungen von vernünftigerweise nicht auszuschließenden Störfällen ausgehen können.

Auf der Basis dieser Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV legt die Antragstellerin dar, welche Änderungen an der TMOF/TEOF-Anlage geplant sind und wie sie die Anforderungen des § 4 der Störfall-Verordnung zur Verhinderung von Störfällen erfüllt, etwa:

- Vermeidung von Bränden und Explosionen,
- Ausstattung der Anlage mit ausreichenden Warn-, Alarm-, und Sicherheits-einrichtungen,
- Ausstattung der Anlage mit zuverlässigen und ggf. redundanten bzw. diversitären Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen sowie
- Schutz der Anlage vor Eingriffen Unbefugter.

Zur Ermittlung der Maßnahmen, die zur Verhinderung von Störfällen notwendig sind, wurde von der Antragstellerin die Gefahrenanalyse aktualisiert. Diese Gefahrenanalyse untersucht nach einem festgelegten Verfahren systematisch alle zur Anlage gehörenden Prozesse auf potentielle Gefahrenquellen und erforderliche Gegenmaßnahmen.

Antragsrelevant sind die Stoffe Kalium(di)formiat-Lösung, Ameisensäure und Methanol. Sowohl Kalium(di)formiat-Lösung als auch Ameisensäure sind keine Stoffe gemäß StörfallV. Die Menge des in der TMOF/TEOF-Anlage verwendeten Methanols wird von 79.200 kg auf 39.600 kg reduziert.

Der antragsrelevante Teil des anlagenbezogenen Teils des Sicherheitsberichts wird aktualisiert.

Die im Sicherheitsbericht betrachteten Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs bedürfen auf Grund des Antragsgegenstandes keiner Aktualisierung hinsichtlich der Ausbreitungsrechnungen. Auch die Darstellung der Begrenzung von Störfallauswirkungen bedarf keiner Aufarbeitung.

Der Stand der Sicherheitstechnik, dem die Beschaffenheit und der Betrieb von Anlagen entsprechen müssen, ist den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV

zu entnehmen. Es ergaben sich keine Zweifel an der Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik.

Die Unterlagen gemäß § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV inklusive der Gefahrenanalyse und den Ausbreitungsrechnungen wurden durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) geprüft. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass auf Basis der Darlegungen in den Unterlagen die mit den beantragten Maßnahmen verbundenen Gefahren ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Störfallverhinderung und Störfallbegrenzung entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik getroffen werden.

### **4.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften**

#### **4.3.6.1 Bodenschutz**

Es werden im Rahmen des Genehmigungsantrages keine baulichen Maßnahmen oder Eingriffe in den Boden beantragt. Es bestehen daher hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben.

#### **4.3.6.2 Gewässerschutz**

##### *4.3.6.2.1 Vorbeugender Gewässerschutz*

Die neuen Stoffe – Ameisensäure, Methanol, Kalium(di)formiat – sind der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 zuzuordnen.

In Bau 335 wird Ameisensäure in den Behältern B-122, B-960 (Auffangraum 2) und B-990 (Auffangraum 3) gelagert, Methanol im Behälter B-920 (Auffangraum 2) und Kaliumformiat sowie Kaliumdiformiat werden in den Behältern B-980 (Auffangraum 1) und B-930 (Tagesbehälter, Auffangraum 2) gelagert.

Alle Behälter mit Ausnahme von B-990 sind laut Gutachten aus Edelstahl 1.4571 nach DIN 4119 gefertigt. B-990 besteht aus Stahl mit einer Emailbeschichtung.

Die Behälter werden als oberirdisch im Freien aufgestellte Behälter beschrieben. Sie sind einwandig, zylindrisch und stehen auf Streifenfundamenten. Sie besitzen feste Leitungsanschlüsse, Überfüllsicherungen, Grenzwertgeber und Füllstandsanzeiger.

Die Tanktasse 2 wird mit einer Verblechung ausgekleidet werden, um deren Beständigkeit gegenüber dem neuen Stoff Ameisensäure sicher zu stellen. Die Tanktassen 1 und 3 sollen unverändert bleiben, da deren Ausführung für die zukünftige Nutzung geeignet ist.



Der Abfüllplatz in Bau 334 besteht aus WU-Beton mit einer für die Nutzungen bauaufsichtlich zugelassenen Beschichtung. Im Bereich der Abfüllung von Ameisensäure und Kalium(di)formiat-Lösung einschließlich Rinne und Pumpensumpf ist eine zusätzliche Blechauskleidung vorhanden.

Alle VAWS-Anlagen sind mit ausreichend dimensionierten sowie dichten und beständigen Auffangräumen ausgerüstet, die gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sind.

Die Grundpflichten des § 3 VAWS (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) werden bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten. Mit Nebenbestimmungen werden Prüfungen vor Wiederinbetriebnahme der VAWS-Anlagen gesichert.

#### 4.3.6.2.2 *Abwasser*

Menge und Zusammensetzung des in der Anlage anfallenden Abwassers ändern sich durch die beantragten Maßnahmen nicht.

#### 4.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Aufgrund der beantragten Maßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass durch die Änderung der TMOF/TEOF-Anlage die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist nicht daher erforderlich.

Auch eine mögliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten durch Luftverunreinigungen z.B. in Form von zusätzlichen Stickstoffdepositionen ist aufgrund der durch den Antragsgegenstand verursachten Emissionsfrachten nicht zu besorgen, so dass sich erhebliche Beeinträchtigungen der umgebenden Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen lassen.

#### 4.3.6.4 Bauplanungsrecht

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Änderung in einer vorhandenen Anlage im nördlichen Teil des Standortes der Evonik Degussa GmbH in Niederkassel-Lülsdorf. Die Anlage befindet sich gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Niederkassel in einem Gebiet für industrielle Nutzung. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden müsse. Gemäß Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Dabei ist zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand zu wahren.

Wie bereits unter Kapitel 4.3.5 dargelegt bedürfen die im Sicherheitsbericht betrachteten Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs auf Grund des Antragsgegenstandes keiner Aktualisierung hinsichtlich der Ausbreitungsrechnungen.

Damit ist für dieses Vorhaben eine Ermittlung eines angemessenen Abstandes gemäß KAS 18 entbehrlich.

#### 4.3.6.5 Bauordnungsrecht einschließlich Brandschutz

Es werden keine genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen beantragt.

#### **4.3.7 Belange des Arbeitsschutzes**

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten u.a. Vorkehrungen zum Schutz vor Einwirkungen durch Gefahrstoffe, den Schutz mittels persönlicher Schutzausrüstung, durch Schulungen sowie bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften vom Dezernat 55 geprüft. Es bestehen aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken.

#### 4.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeits-

schutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

## 5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

### 5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.

- 5.1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.

### 5.2 Vorbeugender Gewässerschutz

- 5.2.1 Die Prüfberichte des Sachverständigen nach § 11 VAWS über die nach § 12 VAWS durchgeführten Überprüfungen der LAU-Anlagen, die in Bau 334 und Bau 335 der TMOF/TEOF-Anlage für die Kalium(di)formiatherstellung wieder in Betrieb genommen werden sollen, sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens drei Monate nach Abschluss der Prüfungen unmittelbar zuzusenden.

- 5.2.2 Werden bei der unter Nebenbestimmung Nr. 5.2.1 geforderten Prüfung durch den Sachverständigen vor Wiederinbetriebnahme der LAU-Anlagen erhebliche und / oder gefährliche Mängel an Anlagen festgestellt, sind diese vor deren Inbetriebnahme zu beseitigen. Geringfügige Mängel sind spätestens einen Monat nach deren Feststellung zu beseitigen. Die Zustimmung des Sachverständigen ist Voraussetzung für die Wiederinbetriebnahme.

### 5.3 Gefahrenabwehr

- 5.3.1 Die von der Werkfeuerwehr der Evonik Degussa GmbH am Standort Niederkassel-Lülsdorf mit Stellungnahme vom 28.11.2012 vorgeschlagenen Brandschutzmaßnahmen sind vor Wiederinbetriebnahme der Anlage umzusetzen.

## 6. Hinweis

- 6.1 Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Gesetze, untergesetzlichen Regelwerke, Normen und Technischen Regeln sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.
- 6.2 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als drei Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die gesetzten Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
- 6.3 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Die Anzeige muss spätestens einen Monat vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
- 6.4 Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten beizufügen.
- 6.5 Der Inhalt des gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 der Störfallverordnung zu überarbeitenden Alarm- und Gefahrenabwehrplanes ist der für den Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörde (Brandschutzdienststelle des Rhein-Sieg-Kreises) zu übermitteln, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des externen Notfallplanes (Sonderschutzplan) gemäß § 24a des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) erforderlich ist.
- 6.6 Gemäß § 2 Abs.1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 662) sind Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der

Anlage ereignen und die im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Verordnung erheblich sind, unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) anzuzeigen. Dies gilt nicht für Ereignisse, die bereits nach § 19 Abs.1 Störfall-Verordnung mitzuteilen sind.

## 7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes (SigG) vom 15.05.2001 (BGBl. I S.876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

### Hinweis

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Im Auftrag

(Dr. Lücking)

## 8. Antragsunterlagen

1. Anschreiben
2. Inhaltsverzeichnis
3. Antragsformular 1, Kurzbeschreibung, sonstige Anträge und Anzeigen
  - 3.1 Antragsformular 1 – Anhang mit Lagermengen BE 4, Tanklager
  - 3.2 Kurzbeschreibung
  - 3.3 Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns
  - 3.4 Begründung der Nicht-Veröffentlichung des Vorhabens
4. BImSchG-Formulare 2 – 8
  - BImSchG-Formular 2 – Betriebseinheiten
  - BImSchG-Formular 3 – Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite
  - BImSchG-Formular 4 – Emissionen Luft / Abwasser / Abfälle
  - BImSchG-Formular 5 – Quellenverzeichnis
  - BImSchG-Formular 6 – Abgasreinigung / Abwasserreinigung/-behandlung
  - BImSchG-Formular 7 - Niederschlagsentwässerung
  - BImSchG-Formular 8 – VAWS-Anlagen (LAU, Rohrleitungen)
5. Verfahrensbeschreibung
  - 5.1 Beschreibung der Anlage
  - 5.2 Änderungsvorhaben
6. Verfahrensfliessbilder
7. Apparateliste
8. Betriebsbeschreibung mit Umweltauswirkungen
  - 8.1 Allgemeines
  - 8.2 Kapazitäten
  - 8.3 Anlagenstandort
  - 8.4 Energien
  - 8.5 Einsatzstoffe
  - 8.6 Umweltauswirkungen
  - 8.7 Anlagensicherheit
  - 8.8 Arbeitsschutz
  - 8.9 Brandschutz



## 9. Anhang zur Betriebsbeschreibung

- 9.1 Schallgutachten
- 9.2 Belegschaft und Arbeitsplatz
- 9.3 Stellungnahme Betriebsrat
- 9.4 Explosionsschutz-Dokument und Ex-Schutzzonenplan
- 9.5 Stellungnahme Werkfeuerwehr
- 9.6 Fluchtwegepläne incl. Feuerlöscheinrichtungen und Notduschen
- 9.7 Bescheinigungen nach § 7 Abs. 4 VAWs
- 9.8 Maßnahmen bei Stilllegung der Anlage (§ 5 Abs. 3 BImSchG)
- 9.9 EMAS-Zertifikat

## 10. Aufstellungsplan

## 11. Unterlagen zur Umweltverträglichkeit

Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG

## 12. Sicherheitsbericht (Ordner 2)

Allgemeiner Teil

Spezieller Teil „TMOF/TEOF-Anlage“

RI-Fließbilder

Sicherheitsdatenblätter

## 13. Pläne

Werkslageplan

Grundkarte

## 9. Abkürzungen

BE	Betriebseinheit
BGBI	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 - BGBI. I S. 1274
4. BImSchV a.F.	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 14.03.1997 - BGBI. I S. 504
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 – BGBI. I S. 973
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29. 05.1992 - BGBI. I S. 1001
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung, StörfallV) vom 08.06.2005 – BGBI. I S. 1598
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 – BGBI. I S. 2542
CSD	Carbonsäurederivate
ERVVO VG/ FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 – GV.NRW.2012 S. 548
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FFH	Flora, Fauna, Habitat (gemäß FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
FFH-Anhang- IV-Arten	streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, gelistet in Anhang IV der FFH-Richtlinie

FSHG	Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz vom 10.02.1998 - GV.NRW S. 122
GebG NRW	Gebührengesetz des Landes NRW vom 23.08.1999 - GV.NRW. S. 524
GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
KAS	Kommission für Anlagensicherheit
KAS 18	Leitfaden - Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG
LANUV NRW	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
LAU	Lagern, Abfüllen, Umschlagen
Natura 2000	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete
RohrFLtgV	Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung) vom 27.09.2002 – BGBl. I S. 3809
Seveso-II-RL	Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 09.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen
SGV. NRW	Sammlung der geltenden Gesetze und Verordnungen in NRW
SigG	Signaturgesetz vom 15.05.2001 - BGBl. I S.876
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 - GMBI. S. 511)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 - GMBI. S. 503)
TMOF/TEOF	Trimethylorthoformiat / Triethylorthoformiat
UmSchAnzV	Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21.07.1995 – GV.NRW. S. 196 / SGV.NRW. 28
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 - BGBl. I S. 94
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 20.03.2004 - GV.NRW. S .274

WGK	Wassergefährdungsklasse
WU-Beton	wasserundurchlässiger Beton
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 - GV.NRW. S. 662 ber. 2008 S. 155